



## **Begründung:**

Begründung:

### **§ 1 BauGB**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Nach pflichtgemäßem Ermessen hat die Stadt Hildburghausen über den Antrag zu entscheiden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Das Planungsvorhaben muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

### **§ 11 BauGB**

Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Finanzierung der Planungskosten zwischen der Stadt Hildburghausen und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen werden.

Bei der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist der Durchführungsvertrag zwingender Bestandteil der Planung.

## **Anlagen:**

planungsrechtliche Stellungnahme

Lageplan, Auszug aus dem FNP

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

**Sitzungsdienst  
Büro 01**